

N i e d e r s c h r i f t

aufgenommen in der Gemeinderatssitzung am Dienstag, den 5. November 2013 im Sitzungszimmer des Gemeindeamtes Tux in Lanersbach Nr. 470 (37. Sitzung).

Beginn: 20 Uhr

Ende: 00 Uhr 30

Anwesende:

Bürgermeister Hermann Erler
Bgm.Stv. Simon Grubauer
Hermann Egger
Franz Erler, 605
Franz Erler, 630
Konrad Fankhauser
Franz Geisler
Thomas Geisler, 122
Thomas Geisler, 247
Vitus Gredler
Alfred Pertl
Wilhelm Schneeberger
Maria Tipotsch

Zuhörer: --

Entschuldigt: ----

Nicht Entschuldigt: ---

Schriftführer:

Erwin Erler

Tagesordnung:

- 1) Genehmigung des Protokolls der 36. Sitzung vom 3.9.2013
- 2) Raumordnungskonzept - 1. Fortschreibung: Beratung über die eingelangten Stellungnahmen und Beschlussfassung neuerliche Auflage
- 3) 64. Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich des Gst 307/1 (Hinteranger) von Freiland bzw. SF Sportanlage in Tourismusgebiet (Pfarre Tux bzw. Wolfgang Fankhauser) - Beschlussfassung nach Auflage
- 4) 65. Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gste 1257 und 1254 Äuelen, von bisher SF Tankstelle mit Cafe, Shop und Betriebsgarage und Lagerplatz bzw. Freiland in SF Sägewerk und Lagerflächen
- 5) Prüfungsausschuss: Vorlage der Niederschrift der Sitzung vom 23.9.2013
- 6) Steuern und Abgaben: Festsetzung der Hebesätze, Gebühren und Entgelte sowie sonstigen Einnahmen mit Wirkung ab 1.1.2014 sowie Festsetzung der Umlage Kosten Waldaufsicht
- 7) Sozialausschuss: Vorlage des Berichtes zur Tagesordnung der Sitzung vom 4.10.2013
- 8) Nachmittagsbetreuung NMS und VS Tux: Erlassung einer Verordnung auf Grundlage § 99 des Tiroler Schulorganisationsgesetzes über den Betreuungs- und Verpflegungsbeitrag für die Betreuung von Schüler/Schülerinnen im Freizeitbereich der Nachmittagsbetreuung an der Volksschule und der Neuen Mittelschule Tux
- 9) Umwelt und Müllausschuss: Vorlage der Niederschrift der Sitzung vom 9.10.2013

- 10) Verkehrsausschuss: Vorlage der Niederschrift der Sitzung vom 8.10.2013
- 11) Bericht zu Baufortschritt AWZ
- 12) Tux Center GmbH: Vorlage der Bilanz 2012
- 13) Öffentliche Beleuchtung: Anfrage des Hrn. Hermann Egger, Hotel Hohenhaus, vom 29.10.2013 betr. Beleuchtung Pitzenweg in Hintertux
- 14) Berichte des Bürgermeisters
- 15) Anträge und Allfälliges

Erledigung:

Bürgermeister Hermann Eler eröffnet die Sitzung, begrüßt die Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Einberufung sowie die Beschlussfähigkeit fest.
Gegen die Tagesordnung besteht kein Einwand.

Zu Punkt 1)

Das Protokoll der Sitzung vom 3. September 2013 wird vorgelegt.

Das Protokoll wird sodann einstimmig genehmigt.

Gemeinderat Thomas Geisler hat an der Sitzung am 03.09.2013 nicht teilgenommen und ist daher nicht stimmberechtigt.

Zu Punkt 2)

Der Gemeinderat hat in der Sitzung am 16.7.2013 die Auflage der 1. Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes beschlossen.

Die Auflage ist vom 31.7.2013 bis zum 11.9.2013 erfolgt.

Die im TROG vorgesehene öffentliche Gemeindeversammlung wurde am 20.8.2013 durchgeführt. Am 4.9.2013 stand Raumplaner DI. Kotai von 13 bis 18 Uhr für allfällige Fragen und fachliche Aufklärung zur Verfügung.

Innerhalb der Frist sind 10 Stellungnahmen eingelangt u. zw.:

lfd. Nr.	eingel. am	Name und Anschrift	Datum des Schreibens	betrifft das Gst.
1	6.8.2013	Pinzger, Christian Rahm, Lbch 415	6.8.2013	412/1
		Kurzbeschreibung: <i>Verschiebung Bauplatz talauswärts</i>		
2	19.8.2013	Martin Geisler, Vlb. 168, Michaln	19.8.2013	981/2
		<i>Umwidmung Gewächshaus zur Ferienhaus</i>		
3	20.8.2013	Susanne Turozzi, Vlb. 302, Stiegenhaus	20.8.2013	576
		<i>Verschiebung Schipiste talwärts</i>		
4	4.9.2013	Josef Tipotsch, Vlb. 72, Sagrain	3.9.2013	945/6
		<i>Ausweisung von 2 Baugründen für Kinder (4 Töchter)</i>		
5	4.9.2013	Josef Kirchler, Htx. 765, Badhotel	ohne Datum	228/2
		<i>Umwidmung „Weiherstall“ zu Wohnhaus für Enkel David</i>		
6	5.9.2013	Stefan Dengg, Lb. 456b, Anno Dazumal	4.9.2013	359/4+5, 359/1
		<i>Änd. gemW in K oder T, Bauplatz f. Erweiterung Feriendorf</i>		
7	9.9.2013	Markus Tipotsch, Hintertuxer 783	8.9.2013	216/7

<i>Änd. Nutzflächendichte von D1 in D2</i>				
8	10.9.2013	Thomas Geisler, Vlb. 247, Gemais-Jörgler	10.9.2013	625 u.a.
<i>Ausweisung von Bauplätzen für seiner Kinder (3 Söhne, 1 Tochter)</i>				
9	11.9.2013	Martin und Christina Erler, Vlb. 251, Fiechtler	6.9.2013	621
<i>Bauplatz für ein Gebäude zu Vermietungszwecke</i>				
10	11.9.2013	Franz Wechselberger, Juns 559, Kofl	16.9.2011 ?	231/2
<i>Erweit. Widmungsfläche, Neuwidmung für weichende Kinder</i>				

Vorab wurden alle innerhalb der vorgesehenen Frist eingebrachten Stellungnahmen in Anwesenheit der jeweils Betroffenen einzeln vom Gemeinderat, in Anwesenheit des Raumplaners DI. Kotai sowie Mag. Kirchmair und DI. Ortner von der Raumordnungsabteilung des Landes beraten und die Ergebnisse anschließend mündlich zur Kenntnis gebracht.

5 Änderungsanträge konnten berücksichtigt werden und werden diese wie folgt im ÖROK geändert bzw. neu in dieses aufgenommen.

Die von Raumplaner DI. Kotai angefertigte Aktennotiz über die Vorbesprechung der Stellungnahmen vom 1.10.2013 samt Ergänzung der nachträglich eingelangten Stellungnahme von RA. Dr. Fuith (Alois Erler, Schlosser) am 10.10.2013, zur Fortschreibung ist Bestandteil dieses Beschlusses und lautet wie folgt:

Teilnehmer:

Bgm. Hermann Erler sowie Mag. Michael Kirchmair und DI Robert Ortner von den Fachabteilung des Amtes der Tiroler Landesregierung
 Gemeinderäte Bgm.Stv. Simon Grubauer, Vitus Gredler, Hermann Egger, Alfred Pertl, Maria Tipotsch, Franz Erler 605, Franz Erler 630, Willi Schneeberger, Konrad Fankhauser, Franz Geisler, Thomas Geisler 122 und Thomas Geisler 247
 Raumplaner Arch. DI. Christian Kotai

Beginn der Vorbeurteilung mit dem Gemeinderat 10.15 Uhr - Beginn der Besprechung mit den Antragstellern 11.30 Uhr

Besprechungsergebnis:

Pkt. 1 Christian Rahm, Pinzger Gst. 412/1 - Verschiebung des Bauplatzes talauswärts:

Ergebnis Vorbesprechung:

Grundsätzlich unproblematisch - Stellungnahme WLW erforderlich

Äußerung des Antragstellers:

Situierung der Fläche ist noch erforderlich, bestehender Freizeitwohnsitz wird entfernt, in diesem Bereich der Parkplatz erweitert und eine Umkehrspur geschaffen. Stellungnahme Wildbach.

Pkt. 2 Martin Geisler Gst. 981/2 - Umwidmung Gewächshaus zu Ferienhaus:

Vorbesprechung:

Sonderfläche Hofstelle möglich - Siedlungserweiterung diesbezüglich im Bereich der bestehenden Hofstelle herausnehmen, die Widmung Sonderfläche Hofstelle ist auch außerhalb der Raumordnungskonzepterstellung möglich

Siedlungserweiterungsfläche zur Weilerverdichtung bleibt sonst unverändert

Antragsteller:

Vorschlag Sonderfläche Hofstelle wird angenommen.

Pkt. 3 Susanne Turozzi Gst. 576 - Verschiebung Schipiste:

Vorbesprechung:

Änderung Skipiste lt. Neuvermessung - Anpassung an den Ist-Stand

Antragstellerin:

Verlegung der Skipiste in Ordnung

Pkt. 4 Josef Tipotsch Gst. 945/6 - Ausweisung von 2 Baugründen für die Kinder (4 Kinder):

Vorbesprechung:

Raumordnungsfachlich möglich - Vertragsraumordnung konkreter Bedarf - Wegverbreiterung, Erschließung

Antragsteller:

Grundsätzlich ok - Vergaberecht der Gemeinde und Straßenverbreiterung in der Vertragsraumordnung vereinbaren.

Pkt. 5 Josef Kirchler Gst. 228/2 - Umwidmung Weiherstall zu Wohnhaus für Enkel David:

Vorbesprechung:

Keine Zustimmung zur Nutzungsänderung des Stallgebäudes - Ev. Variante zusammen mit Nutzung Feuerwehrraum neben Stallgebäude

Antragsteller:

Ablehnung der Umnutzung des Stallgebäudes bleibt aufrecht.

Pkt. 6 Stefan Dengg Gst. 359/4, 5, 359/1 - Änderung der Widmung von W in K oder T:

Vorbesprechung:

Vor einer Entscheidung: Einholen der Fachgutachten - WLK wegen Vernässung - Geologie
Stellungnahme Planungsverband - Strategieplan, Auswirkungen auf das Ortsbild

Antragsteller:

keine Aufnahme ins Konzept

Aber als Einzeländerung des ROK nach Vorlage der Voraussetzungen möglich als Arrondierung für touristische Betriebe.

Pkt. 7 Markus Tipotsch Gst. 216/7 - Änderung der Dichte von D 1 in D2:

Vorbesprechung:

Änderung der Dichte raumordnungstechnisch vertretbar,
Anpassung der Dichte im ROK nicht erforderlich

Antragsteller:

Durch die Erlassung eines Bebauungsplans ist die Erhöhung der Dichte fixierbar.

Pkt. 8 Thomas Geisler Gst. 625 ua. - Ausweisung von Bauplätzen für seine Kinder (4 Kinder):

Vorbesprechung:

Raumordnungstechnisch problematisch - Gst. 647/1 Denkmalschutz - Gst. 625 unterhalb der Straße nicht vertretbar - Grundtausch erforderlich bzw. Verlegung - Stempelbeschreibung
Für den Weiler in dem die Widmungsvoraussetzungen festgeschrieben sind.

Antragsteller:

Vorgangsweise für den Antragsteller in Ordnung

Pkt. 9 Martin und Christina Erler Gst 621 - Bauplatz für ein Gebäude für Vermietung:

Vorbesprechung:

Raumordnungstechnisch nicht vertretbar - Eine Parzelle bereits im Raumordnungskonzept

Antragsteller:

Kein Eigenbedarf, bereits eine Fläche im ROK vorhanden

Keine bauliche Entwicklung im Weiler. Wegparzelle als Abgrenzung sowohl im Süden als auch im Osten.

Pkt. 10 Franz Wechselberger Gst. 231/2 - Erweiterung der Widmungsfläche, Neuwidmung für weichende Kinder:

Vorbesprechung:

Flächen lt. Konzept 1,2,3, und 4 - Fläche 1 im Raumordnungskonzept enthalten

Fläche 2 als Arrondierung ins ROK aufnehmen

Flächen 3 und 4 nur mit öffentlichem Interesse als Einzeländerung des ROK

Antragsteller:

Fläche 2 mit Verbindung zur Landesstraße (Breite ca. 9 m) ins Konzept übernehmen

Fläche 3 und 4 nur mit öffentlichem Interesse bei Vorlage des Bedarfes. bzw. Vertragsraumordnung, keine Aufnahme ins ROK

Pkt. 11 Alois Erler, Schlosserhof, vertreten durch Dr. Axel Fuith (Ergänzung auf GR-Sitzung am 05.11.13):

Stellungnahme wurde zu spät abgegeben - Ansuchen entspricht nicht den Vorgaben des Planungsverbandes in Bezug auf die Errichtung von Chalet-Dörfern.

Das Ansuchen wurde bereits abschlägig vom Amt der Tiroler Landesregierung beurteilt.

Jede höherwertige Nutzung geht zu Lasten der Hofstellennutzung.

Am 10.10.2013 wurde per E-Mail von RA. Dr. Axel Fuith als Rechtsvertreter für Hrn. Alois Erler, Schlosser eine Stellungnahme eingebracht. Dieser Eingabe liegt ein von Dipl. Ing. Franz Schweiger verfasstes Gutachten über die Wirtschaftlichkeit des Betriebskonzeptes Schlosserhof bei.

Dr. Fuith begründet die Rechtmäßigkeit seiner Stellungnahme damit, dass in der Kundmachung vom 11.9.2013 der *Hinweis, dass Personen, die in der Gemeinde ihren Hauptwohnsitz haben, und Rechtsträgern, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, das Recht zusteht, bis spätestens eine Woche nach dem Ablauf der Auflegungsfrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben*, nicht enthalten war.

Alois Erler möchte neben der Hofstelle auf einer Teilfläche des Gst 442/1 2 x 3 kleine Reihenhäuschen in Holzbauweise errichten.

Lt. einer Rechtsauskunft der Raumordnungsabteilung des Landes ist diese Stellungnahme verspätet eingelangt.

In der Kundmachung über die Auflage war der Hinweis *„Jedermann steht das Recht zu, bis spätestens einer Woche nach dem Ablauf der Auflegungsfrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben“* enthalten.

Unabhängig vom verspäteten Einlangen der Stellungnahme wird diese, bereits schon bei der Besprechung von Widmungswünschen am 6.7.2011 in Anwesenheit der Abt. Raumordnung, vom Amt der Tiroler Landesregierung, Abt. Raumordnung negativ beurteilte Widmung, nochmals ausführlich beraten. Siehe dazu auch die diesbezügliche Protokollierung von DI. Kotai weiter oben.

Zu diesem Ansuchen (Alois Erler, vertr. Durch RA. Dr. Axel Fuith), erfolgt eine eigene getrennte Abstimmung:

Auf Grund des Ergebnisses vom 6.7.2011, sowie der heutigen Beratung und Beurteilung, kann dem Ansuchen um Aufnahme in das gegenständliche Raumordnungskonzept nicht entsprochen werden.

Einstimmiger Beschluss

GR Vitus Gredler ist mit dem Antragsteller verwandt und erklärt sich für befangen und nimmt an der Beratung und Abstimmung über die gegenständliche Eingabe nicht teil.

Beschlussfassung über die Auflage des geänderten Entwurfes:

Der Gemeinderat der Gemeinde Tux beschließt einstimmig gemäß § 64 Abs. 4 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011 - TROG 2011, LGBl. Nr. 56, nach ordnungsgemäßer Behandlung der Stellungnahmen den von der Kotai Autengruber Architekten ZT OG geänderten Entwurf der Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Tux durch zwei Wochen hindurch vom 15. November 2013 bis 29. November 2013 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderungen gegenüber der ersten Auflage vor:

Im Bereich des Gst 412/1: Verschiebung des im ÖROK vorgesehenen Bauplatzes (geplante Sondernutzung Personalhaus Hotel Pinzger) talauswärts.

Stellungnahmen der WLV bzw. der Abt. Wasserwirtschaft zur vorliegenden Entwurfsplanung liegen vor. Eine allfällige Verlegung der bestehenden Kanäle geht zu Lasten des Widmungnehmers.

Im Bereich des Gst 981/2: Herausnahme der Sonderfläche Hofstelle

Eine Widmung als Sonderfläche Hofstelle ist auch außerhalb der Raumordnungskonzeptänderung möglich. Die Siedlungserweiterungsfläche zur Weilerverdichtung im Bereich Michaln bleibt sonst unverändert.

Im Bereich der Gste 576 u.a.: Anpassung der Schipiste an den Ist-Stand lt. Neuvermessung des Schipistenverlaufes

Der Pistenverlauf wurde entsprechend der von der Tuxer Bergbahnen AG. beauftragten GPS-Vermessung eingetragen.

Im Bereich des Gst 945/6: Ausweisung von 2 Bauplätzen für weichende Kinder

Vertragsraumordnung bei konkretem Bedarf

Im Bereich des Gst 231/2: Erweiterung der im ÖROK vorgesehenen Baufläche mit Verbindung zur Tuxer Landesstraße

Eine Widmung der übrigen Flächen erfolgt nur mit öffentlichen Interesse als Einzeländerung des ÖROK.

Die Änderungen lassen keine zusätzlichen erheblichen Umweltauswirkungen erwarten, weshalb der bereits im Zuge der ersten Auflage ebenfalls aufgelegte Umweltbericht nicht geändert wird, eine neuerliche Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 6 Tiroler Umweltprüfungsgesetz - TUP, LGBl. Nr. 34/2005 ist daher nicht erforderlich.

Die Auflegung erfolgt nur im Umfang der vorstehend beschriebenen Änderungen.

Personen, die in der Gemeinde Tux ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde Tux eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zu den aufgelegten Änderungen des Entwurfs abzugeben.

Zu Punkt 3)

Diese Umwidmung wurde bereits in der Sitzung am 3.9.2013 behandelt. Damals wurde nur der Auflagebeschluss gefasst und mit dem Erlassungsbeschluss bis zur Vorlage des vom Gemeinderat verlangten Bebauungskonzeptes einschließlich der Einstellmöglichkeiten für die Malereigerätschaften gewartet.

Der Entwurf der Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Grundstücke 307/1 KG Tux (zum Teil) ist in der Zeit vom 17.9.2013 bis zum 15.10.2013 zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt.

Während der Auflage- und Stellungnahmefrist sind keine Stellungnahmen eingelangt.

Das von Planer Christian Weisiele verfasste Bebauungskonzept wird vorgelegt. Darin ist dargelegt, dass u.a. auch Einstellmöglichkeiten für Malergerätschaften (Fassadensteiger, Gerüste etc.) geschaffen werden und somit eine Verbesserung der örtlichen Situation zu erwarten ist.

Der Gemeinderat der Gemeinde Tux beschließt gemäß § 113 Abs. 3 und 4 iVm § 70 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2011 - TROG 2011, LGBl. Nr. 56, und § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungs-

gesetzes 2006 - TROG 2006, LGBl. Nr. 27, entsprechend dem von der Kotai Autengruber Architekten ZT OG ausgearbeiteten Entwurf (F 76-2012 v. 2.4.2012) eine Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Tux im Bereich des Grundstückes 307/1 KG Tux (Teilfläche) von derzeit Freiland § 41 bzw. von Sonderfläche Sportanlage § 50 in Tourismusgebiet § 40 Abs. 4 TROG 2011.

Einstimmige Beschlussfassung.

Zu Punkt 4)

Der Gemeinderat der Gemeinde Tux beschließt gemäß § 113 Abs. 3 und 4 iVm § 70 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2011 - TROG 2011, LGBl. Nr. 56, und § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetz 2006 - TROG 2006, LGBl. Nr. 27, den von der Kotai Autengruber Architekten ZT OG ausgearbeiteten Entwurf (F 90-2013 v. 10.10.2013) über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Tux im Bereich der Grundstücke 1254 und 1257 KG Tux durch vier Wochen hindurch vom 8.11.2013 bis 6.12.2013 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderungen des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Tux vor:

im Bereich des Gst 1254 von derzeit Freiland § 41 in Sonderfläche standortgebunden Lageplatz § 43 Abs. 1 sowie im Bereich des Gst 1257 von derzeit Sonderfläche standortgebunden Lageplatz § 43 Abs. 1 in Sonderfläche standortgebunden Sägewerk § 43 Abs. TROG 2011

Personen, die in der Gemeinde Tux ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträgern, die in der Gemeinde Tux eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Von der Abt. Wasserwirtschaft sowie der Wildbach- und Lawinenverbauung sind Stellungnahmen einzuholen.

Die Auflage der Umwidmung wird einstimmig beschlossen.

Zu Punkt 5)

Die Niederschrift über die 17. Sitzung des Überprüfungsausschusses am 23.9.2013 wird vorgelegt. Die Kassa- und stichprobenweise durchgeführte Belegprüfung ergab keinen Mangel.

Die Niederschrift wird zur Kenntnis genommen (einstimmiger Beschluss).

Zu Punkt 6)

Die Höhe der Waldaufseherumlage zur teilweisen Deckung des Personalaufwandes für den Waldaufseher gemäß § 10 der Tiroler Waldordnung (TWO 2005), LGBl. 55/2005 für 2014 wird wie folgt festgelegt (einstimmige Beschlussfassung):

Gesamtlohnaufwand 2013: € 56.719,02

Ertragswaldfläche: 1.334,5611 ha

Fläche Wirtschaftswald (WW): 248,6854 ha

Fläche Schutzwald im Ertrag (SIE): 1.085,8757 ha

Die 50 %-ige Umlage für den Wirtschaftswald beträgt € 21,2501 pro Hektar, somit insgesamt € 5.284,59.

Die 15 %-ige Umlage für den Schutzwald im Ertrag beträgt € 6,3750 pro Hektar, somit insgesamt € 6.922,46.

Die Gesamtumlage beläuft sich somit auf **€ 12.207,05**

Der Gemeinderat genehmigt ab 1.1.2014 nachstehende Hebesätze für die Gemeindeabgaben (Steuern, Gebühren und Beiträge) sowie folgende Entgelte und Tarife für die sonstigen Einnahmen inklusive der gesetzlich vorgeschriebenen Mehrwertsteuer:

Grundsteuer A	500 v.H. d. Messbetrages
Grundsteuer B	500 v.H. d. Messbetrages
Kommunalsteuer	3.v.H. der Bemessungsgrundlage Kommunalsteuer für Lehrlingsentschädigung wird rückerstattet (Gem.Rats-Beschluss v. 17.11.1997, P. 1)
Vergnügungssteuer	Ausschreibung lt. Vergnügungssteuerordnung v. 12.11.2001 (Kartensteuer 10 v.H.; Pauschsteuer lt. §§ 13 - 18 VergnStG.; Ausnahmen siehe § 2 VergnStG. u. § 3 VergnStOrd.
Hundesteuer	€ 55,50 je Hund jährlich; Blindenführerhunde frei;
Erschließungsbeitragssatz	lt. § 7 VerkAufschlAbg. 4,0 % des von der Landesregierung je- weils festgelegten Erschließungskostenfaktors (€ 87,93) d.s. € 3,5172 pro Einheit der Bemessungsgrundlage;
Ausgleichsabgabe	wird erhoben gem. § 5 VerkAufschlAbg.
Wasseranschlussgebühr *)	€ 4,4500 pro m ² der Bemessungsgrundlage lt. § 3 der Wasser- leitungsgebührenverordnung vom 5.11.1992; zusätzliche Anschlussgebühr für Schwimmbecken € 14,15 pro m ³ Rauminhalt des Beckens
Erweiterungsgebühr	wird durch Verordnung festgelegt
Wasserbenützungsg Gebühr *)	€ 0,5100 pro m ³ Wasserverbrauch (Gültig ab 01.07.2014)
Wasserzählermiete *)	€ 6,70 pro Zähler der Dim. 3/5 m ³ /h € 11,50 pro Zähler der Dim. 7/10 m ³ /h € 26,10 pro Zähler der Dim. 20 m ³ /h € 51,50 pro Zähler der Dim. 65 m ³ /h € 142,00 für Großzähler 80 m ³ u. mehr
Kanalanschlussgebühr *)	€ 10,20 pro m ² der Bemessungsgrundlage; Mindestanschlussgebühr pro Objekt € 1.780,00;
Kanalbenützungsg Gebühr *)	€ 1,5000 pro m ³ Wasserverbrauch (Gültig ab 01.07.2014)
Müllabfuhrgebühren: *)	
Grundgebühr:	€ 11,56 je Einwohner und Jahr bei Haushalten € 11,56 je EGW bei sonstigen Gebührenpflichtigen; die Grundgebühr wird in Hundertsätzen des EGW bemessen
weitere Gebühr:	€ 0,27 pro kg; die Vorschreibung erfolgt nach tatsächlichem Gewicht; € 3,00 je Müllsack 60 L bei Einzelausgabe bzw. € 30,00 je Rolle a 10 Stk. 60 L Säcke für den im § 2 Abs. 3 der Müllabfuhrordnung angeführten Personenkreis
Biomüll: *) Behälterentleerungen	€ 0,135 je kg
Biosäcke	€ 0,6200 je 10-L Sack € 9,92 je Rolle Biomüllsäcke (16 Stück a 10 Liter) € 16,12 je Rolle Biomüllsäcke (26 Stück a 10 Liter)
Friedhofsgebühren:	
Grabgebühr-Benützungsrechte	Einzelgrab: € 27,40 Doppelgrab: € 54,80 Wandgrab: € 70,70 Urnennischen € 23,60
Verlängerungsgebühr	Einzelgrab: € 27,40 Doppelgrab: € 54,80 Wandgrab: € 70,70 Urnennischen € 23,60 Diese Gebühren sind Jahresgebühren und werden für 10 Jahre im Vorhinein vorgeschrieben.
Graböffnungsgebühr	50% der von der Firma Wanker verrechneten Kosten (derzeit € 294,00); bei Preiserhöhung durch die Fa. Wanker erfolgt Anpassung;
Gräberbetreuung	€ 91,30 pro Jahr
Benützung der Aufbahrungshalle	€ 25,10 pro Benützung

Entgelt für Lader *)	€ 75,30 je Stunde (Erdarbeiten u. Schneeräumung). Jede angefangene halbe Stunde ist als volle halbe Stunden zu verrechnen.
Unimog	€ 61,70 je Stunde
Kanalspülen mit Unimog *)	€ 75,30 je Stunde
Holder Kommunalfahrzeug	€ 52,70 je Stunde
Tanklöschfahrzeug	€ 68,00 je Stunde
Asphaltschneidegerät	€ 37,00 je Stunde
Auftagegebühr	€ 29,30 je Stunde
Stundensatz Bauhofarbeiter	€ 29,30 je Stunde
Benützungsgebühren für: <u>Turnhalle</u>	€ 16,50 pro Abend oder Training für einheimische Vereine, Mannschaften, Erwachsenenschule; € 26,00 je Benützung durch Skimannschaften und Trainingsgruppen; Einheimische Kinder- u. Jugendmannschaften kostenlos;
<u>Turnhalle mit Kletterwand</u>	€ 32,50 pro Benützung
<u>Aulabenützung</u>	€ 56,00 bei Großveranstaltungen € 16,50 bei Kleinveranstaltungen (Joga, Gymnastik, Fortbildungsveranstaltungen)
<u>Schulküche</u>	€ 25,00 je Benützung
<u>Gemeindesaal</u>	€ 45,00 je Veranstaltung
Kopien	€ 0,20 je Seite A4 S/W; € 0,60 je Seite A4 färbig € 0,30 je Seite A3 S/W; € 1,00 je Seite A3 färbig
Ausdrucke GemGis	€ 0,40 je Seite A4 S/W; € 0,80 je Seite A4 färbig € 0,60 je Seite A3 S/W; € 1,20 je Seite A3 färbig
FAX	€ 0,25 je Seite Inland; € 0,30 je Seite Ausland, mindestens jedoch € 0,75; zusätzlich erforderlicher Kopierkosten
Gästemeldeblock	€ 6,50 je Block; € 132,00 je 1.000 Stück Endlos-Meldezettel
Kindergartenbeiträge *)	Kinder ab 4 Jahre frei; € 30,00 monatlich für das erste 3-jährige Kind; € 15,00 für das zweite 3-jährige Kind; ab dem dritten Kind frei;
Nachmittagstarife Kindergarten *)	€ 20,00 für einen Nachmittag € 40,00 für zwei Nachmittage € 60,00 für drei Nachmittage € 80,00 für vier Nachmittage € 7,00 für flexible Nachmittagsbetreuung
Mittagstisch *)	100 v.H. der vom Lieferanten verrechneten Kosten, dzt. € 3,50
Beitrag f. Kindergartentaxi *)	€ 24,00 für das erste und zweite Kind einer Familie; ab dem dritten Kind frei
Tarife für die Kinderkrippe *)	€ 62,00 für 2 Vormittage € 90,00 für 3 Vormittage € 120,00 für 4 - 5 Vormittage
Nachmittagstarife Kinderkrippe *)	€ 20,00 für einen Nachmittag € 40,00 für 2 Nachmittage € 60,00 für 3 Nachmittage € 80,00 für 4 Nachmittage
Ganztagestarife *)	€ 100,00 für 2 Vormittage und 1 - 2 Nachmittage € 150,00 für 3 Vormittage u. 3 Nachmittage € 200,00 für 5 Vormittage u. 4 Nachmittage
Mittagessen Kinderkrippe *)	100 v.H. der vom Lieferanten verrechneten Kosten, dzt. € 3,00
Schulische Tagesbetreuung:	€ 10,00 monatl. für einen Tag Tagesbetreuung wöchentlich; € 20,00 für 2 Tage / € 30,00 für 3 Tage u. € 35,00 für 4 Tage; Bei Familien mit mehreren Kindern werden für die Tagesbetreuung ab dem 2. Kind nur 50 % des Tarifes verrechnet;
Mittagsbetreuung:	€ 5,00 monatl. für einen Tag Mittagsbetreuung wöchentlich;

	€ 10,00 für 2 Tage;
Mittagessen:	€ 5,00 je Mahlzeit

Beschlussfassung: einstimmig

Zu Punkt 7)

Der Bericht zur Sozialausschusssitzung am 4.10.2013 wird vorgetragen.

Beratungspunkte waren die organisatorische Lösung des Problems, dass keine 2. Kindergartenpädagogin gefunden werden konnte, der Nachmittagskindergarten (nurmehr 3 Nachmittage statt 4 wegen des Personalproblems und fixer Anmeldung, neue Tarifregelung – Flexibler Tag wenn Platz 7,00 - 1 Nachmittag je Woche € 20,-- monatlich - 2 Nachmittags je Woche € 40,-- monatlich und 3 Nachmittage je Woche € 60,-- monatlich), Suche nach einer Unterbringung der im nächsten Kindergartenjahr erforderlichen 3. Gruppe sowie Bericht zur Kinderkrippe (voll ausgelastet, personelle Änderung wegen Mutterschutz), Anbringung des neuen Logos „Puchzigagal“ und Kosten hierfür wie beschrieben).

Die Vorsitzende bemängelt das wiederholte unentschuldigte Fernbleiben einiger Mitglieder des Ausschusses, das sie als fehlendes Interesse interpretiert und bitten die einzelnen Listen über die Besetzung des Ausschusses neu zu überdenken.

Die Vorsitzende des Ausschusses, GR. Maria Tipotsch, berichtet dazu ergänzend.

Einstimmiger Beschluss:

Den Tarifen sowie den Kosten für das Logo „Puchzigagal“ wird die Zustimmung erteilt.

Zu Punkt 8)

Die Gemeinde Tux muss für die Organisation der schulischen Nachmittagsbetreuung an der VS und NMS Tux und damit verbunden, die Einhebung eines Betreuungs- und Verpflegungsbeitrages, eine Verordnung erlassen.

Eine entsprechende Musterverordnung wurde vom Amt der Tiroler Landesregierung, Abt. Bildung übermittelt und entsprechend den Gebührensätzen der Gemeinde Tux ergänzt.

Der Inhalt der Verordnung wird dem Gemeinderat erläutert.

Der Gemeinderat beschließt sodann einstimmig die Verordnung über den Betreuungs- und Verpflegungsbeitrag für die schulische Nachmittagsbetreuung an der Volks- und Neuen Mittelschule Tux in der vorliegenden Form.

Auf Grund des § 99i des Tiroler Schulorganisationsgesetzes 1991 in der Fassung LGBl. 65/2006 sowie des Gemeinderatsbeschlusses vom 5.11.2013 Punkt 8) wird verordnet:

§ 1 - Beitragspflicht

- (1) Für die Betreuung und Verpflegung von Schülern/Schülerinnen im Freizeitbereich des Betreuungsteiles der Nachmittagsbetreuung an der Volksschule Tux und der Neuen Mittelschule Tux hebt die Gemeinde Tux Betreuungs- und Verpflegungsbeiträge ein.
- (2) Die Betreuungs- und Verpflegungsbeiträge hat der /die für den Schüler/Schülerin Unterhaltspflichtige zu entrichten. Mehrere Unterhaltspflichtige haften solidarisch.

§ 2 - Betreuungsbeitrag

Der Betreuungsbeitrag beträgt:

- a) für SchülerInnen, die für einen Tag pro Woche zur schulischen Tagesbetreuung angemeldet sind € 10,00 pro Monat;

- b) für SchülerInnen die für zwei Tage pro Woche zur schulischen Tagesbetreuung angemeldet sind € 20,00 pro Monat;
- c) für SchülerInnen die für drei Tage pro Woche zur schulischen Tagesbetreuung angemeldet sind € 30,00 pro Monat;
- d) für SchülerInnen die für vier Tage pro Woche zur schulischen Tagesbetreuung angemeldet sind € 35,00 pro Monat;

§ 3 - Beitrag für Mittagsbetreuung

Für die Mittagsbetreuung **an Tagen mit regulärem Nachmittagsunterricht** werden folgende Entgelte eingehoben:

- a) für SchülerInnen, die für einen Tag pro Woche zur Mittagsbetreuung angemeldet sind € 5,00 pro Monat;
- b) für SchülerInnen, die für zwei Tage pro Woche zur Mittagsbetreuung angemeldet sind € 10,00 pro Monat;

§ 4 - Verpflegungsbeitrag

Der Verpflegungsbeitrag beträgt € 5,00 pro Mittagessen;

§ 5 - Ermäßigung der Beiträge

Der monatliche Betreuungsbeitrag wird für das zweite und jedes weitere Kind einer Familie um 50 v.H. ermäßigt. Diese Ermäßigung gilt auch schulübergreifend. Von der Einhebung des Betreuungsbeitrages kann im Hinblick auf die Einkommens-, Vermögens- u. Familienverhältnisse ganz oder teilweise abgesehen werden. Ein entsprechendes Ansuchen ist an die Gemeinde zu richten. Für den Verpflegungsbeitrag und den Beitrag für die Mittagsbetreuung wird keine Ermäßigung gewährt.

§ 6 - Entrichtung der Beiträge

- (1) Der monatliche Betreuungs- und Verpflegungsbeitrag nach § 1 und § 2 ist für die Monate September bis Juni jeden Schuljahres zu entrichten. Die Beiträge werden im Nachhinein eingehoben und sind jeweils bis zum 15. des Folgemonates zu entrichten.
- (2) Von den Unterhaltspflichtigen ist zu Beginn des jeweiligen Schuljahres verpflichtend eine Einzugsermächtigung für die Einhebung der Beiträge zu erteilen.

§ 7 - Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Tag der Kundmachung in Kraft.

Einstimmiger Beschluss

Zu Punkt 9)

Die Niederschrift über die Sitzung des Müll- und Umweltausschusses am 9.10.2013 wird vorgelegt.

AWZ:

Festlegung der Öffnungszeiten 3 x wöchentlich jeweils halbtags und anfangs, Zutritt mit Bürgerkarte täglich, Erstellung Handbuch, Überwachung, Betrieb und Abrechnung durch die Umweltzone, Abgang trägt die Gemeinde.

Gelber-Sack-Sammlung:

Läuft mit Ende 2014 dann aus, beim AWZ ist keine Haltestelle geplant, dafür führt die Gemeinde eine Hausabholung durch bei jenen, die keine Liefergelegenheit haben.

Verordnung Leinenzwang:

Diese (gilt nur für Teile des Gemeindegebietes) samt Verpflichtung zur Aufnahmepflicht für Hundekot (gilt für das gesamte Gemeindegebiet) wird befürwortet. Der Plan wird bezeichnet und die Verordnung im Detail ausgearbeitet und dann dem Land zur Vorbegutachtung vorgelegt.

Spielplatz beim Tux Center:

Hunde haben auf dem Spielplatz nichts verloren. Deshalb sollte eine Tafel angebracht werden. Auch ist dieser Spielplatz wohl der einzige im hinteren Zillertal, auf dem Aschenbecher montiert wurden. Diese sollten entfernt werden, auch auf die Gefahr hin, dass die Zigarettenstummel dann wieder auf dem Boden liegen.

Der Vorsitzende, GV. Franz Erler 605, berichtet ergänzend.

Die Niederschrift wird zur Kenntnis genommen das Angebot der Fa. ATM, vom 31.10.2013 Variante 2, zur betrieblichen Organisation und Führung des neuen AWZ wird grundsätzlich angenommen, wobei sich die Gemeinde eine Änderung in Bezug auf Öffnungszeiten und Eigenleistungen vorbehält.

Einstimmiger Beschluss,

mit Ausnahme des Punktes „Leinenzwang samt Verpflichtung zur Aufnahmepflicht von Hundekot“: GR Alfred Pertl stimmt diesem Punkt der Niederschrift nicht zu, somit lautet dieses Abstimmungsergebnis 12 Ja bei 1 Neinstimme

Zu Punkt 10)

Das Protokoll des Wegausschusses über die Sitzung am 18.9.2013 wird vorgelegt.

Der Ausschuss befürwortet die Errichtung einer Begegnungszone (=Shared Space neudeutsch) vom Pinzgerbachl bis zum Gemeindeamt.

Die Kurzparkzonen bleiben, die Mauer am Musikheim ist zu erneuern.

Für die Grünfläche soll entweder so erhalten bleiben oder der untere Teil würde ab Aufgang Höhe Schnitzerei abgesenkt werden, wobei dieser dann befestigt werden und eine Abgrenzung erhalten sollte.

Da durch die Entwässerung der Straße das Niveau mauerseitig ca. 20 cm abgesenkt wird und die Mauer maximal 60 cm hoch sein darf, um ohne Absturzsicherung auszukommen, müsste die Grünfläche dem angepasst werden.

Die Friedhofsmauer ist ebenfalls zu sanieren. (Stucken, Verschraubplatten).

Beim Haupteingang zur Kirche soll ein barrierefreien Zugang errichten werden.

Durch die geplante Baumaßnahme beim Nennerhof ist die teilweise Verlegung des öffentlichen Fußweges Gp 1772 erforderlich. Der Ausschuss hat dagegen keinen Einwand. Der Weg ist nach Verlegung nach dem üblichen Standard eines innerörtlichen Wanderweges, im Einvernehmen mit der Gemeinde, einmalig durch den Bauwerber herzustellen und der neue Grenzverlauf einzumessen. Der Vorsitzende, GR. Thomas Geisler, berichtet ergänzend.

Die Niederschrift samt mündlichem Bericht des Ausschussvorsitzenden wird einstimmig zur Kenntnis genommen.

Zu Punkt 11)

Bgm. Erler berichtet über den zeitlich gut verlaufenden Baufortschritt. Vor dem Wintereinbruch sollen noch die Dachisolierung, die Verlegung aller unterirdischen Leitungen, die Schüttung des Frostkoffers und die Erdarbeiten im Außenbereich, ohne Humusierung, einschließlich des Steinschlag-schutzdammes, abgeschlossen werden.

Bisher ist nur das Gewerk Fertigteile endabgerechnet, wobei bei diesem Gewerk (Änderung der Statik, durch den Wegfall des Gründaches) Einsparungen von netto € 43.822,98 erzielt wurden. Wenn auch bei einigen Positionen z. B. Baugrubensicherung, Mehrkosten in geringem Ausmaß anfallen können, werden diese voraussichtlich durch Kostenminderung in anderen Positionen (z. B)

Einsparungen Erdarbeiten durch deutliche Reduktion der Deponiekosten) ausgeglichen. Eine genaue Prognose wäre zum jetzigen Zeitpunkt jedoch verfrüht.

Auf Wunsch des Bauausschusses wurde von Ing. Klingler ein Alternativangebot (Steinkörbe) zur ausgeschriebenen Zaunvariante, eingeholt. Diese liegt preislich weit über dem ausgeschriebenen Zaun. Der Bauausschuss wird sich damit ebenso noch befassen, wie mit der räumlichen Einrichtung einer Tauschbörse und der Zweckmäßigkeit, einer im Projekt nicht vorgesehenen Zwischendecke, im Lagerbereich.

Die konkrete Situierung der Steinschlagschutznetze bergseitig des unverbauten Grundes wurde mittlerweile durch DI Tiwald und DI Plank festgelegt und ausgepflockt. Die Einmessung durch DI Ebenbichler wurde bereits in Auftrag gegeben. Diese Vermessung dient als Grundlage für den beabsichtigten Grunderwerb von Josef Anfang (Ausmaß Grundfläche zwischen Gemeindeparzelle und Steinschlagnetzen), sowie zur Planung des Zufahrtsweges, lt. Vorvertrag mit Josef Anfang.

Kenntnisnahme des Berichtes

Zu Punkt 12)

Die Bilanz des Geschäftsjahres 2012 der Tux Center GmbH wird vorgelegt. Die Geschäftsführer GR Willi Schneeberger und Bgm. Hermann Erler berichten im Detail über die Gesellschafterversammlung am 29.10.2013, die vorliegende Bilanz des Jahres 2012, die wirtschaftliche Entwicklung, die Veranstaltungstatistik und die betrieblichen Abläufe. Die Bilanz weist eine Betriebsleistung / Rohertrag I, i.H. von € 138.740,18 den Rohertrag II mit € 88.424,69 und Anlagenabschreibungen i. H. von € 177.123,49 aus. Unter Berücksichtigung der Afa nach der sich ein Bilanzverlust i.H. von € - 150.183,43 ergibt, weist der Betrieb im operativen Bereich, sowie im Vorjahr ein positives Ergebnis aus. Weitere Kennziffern sind der Bilanz zum 31.12.2012 zu entnehmen.

Einstimmiger Beschluss (Vorsitz Bgm.Stv. Grubauer):

Die Bilanz samt dem Bericht der Geschäftsführer wird zur Kenntnis genommen.

Bgm. Erler und GR Schneeberger sind als Geschäftsführer befangen und nehmen an der Abstimmung nicht teil.

Zu Punkt 13)

GR. Hermann Egger ersucht die Gemeinde per Mail vom 29.10.2013 um Errichtung der Beleuchtung des Pitzenweges noch vor dem Winter.

Laut überschlägiger Schätzung durch den Bauhofleiter ist dafür mit Kosten i. H von rd. 29.000,-- € ohne Arbeitsleistung, Herstellung des Stromanschlusses und der Gebühr für den Netzzugang zu rechnen.

Unter diesem Punkt berichtet GR Egger auch vom Stand der Planung des Projektes "Verlängerung des Gehweges bis zur Talstation ZGB am Auenweg in Hintertux.

Die Planungsarbeiten wurden gestoppt. GR Egger führt aus, dass zuvor interne Abklärungen über ein Bauvorhaben der ZGB erforderlich sind. DI Knoll hat für die bisher erbrachten Leistungen eine Teilrechnung in Höhe von € 5.686,20 inkl. MWSt. gestellt. Die Auszahlung wird genehmigt.

Einstimmiger Beschluss:

Im Haushaltsvoranschlag 2014 ist nach Möglichkeit ein entsprechender Betrag dafür vorzusehen. Nachdem es sich bei der Weganlage um einen vom TVB Tux-Finkenberg ausgebauten und betreuten Weg auf Privatgrund handelt, welcher in der Roten Gefahrenzone der „Wandlawine“ liegt, ist eine Abklärung mit der WLW und der örtlichen Lawinenkommission erforderlich.

Zu Punkt 14)

Der Bürgermeister berichtet zu folgenden Angelegenheiten:

Gehsteigsanierung Juns, Verlegung Beleuchtungskabel, Klausbodenweg

Tuxer Bergbahnen AG. - Bilanz zum 30.4.2013 weist ein erfreuliches Ergebnis aus

Regenwasser-Straßenkanal Lanersbach - Schlussrechnung Fa. Haider ist laut Bauleitung strittig - Abrechnungsdifferenzen mit einzelnen „Privataufträgen“ konnten bis auf 2 Fälle geklärt werden

Anfrage: Benützung von Gemeindegut - öffentliche Flächen und Plätze werden von Anliegern benützt und gekennzeichnet, zunächst Einholung einer Rechtsauskunft

Parkraumüberwachung - Kurzparkzonen, Einbahnregelung, Halte- und Parkverbote: Überlegungen sind anzustellen, diese durch privaten Sicherheitsdienst kontrollieren zu lassen, Beispiel Gemeinden Aschau und Zell am Ziller

Einführung des Landesverwaltungsgerichtshofes mit 1.1.2014 - Änderung des Instanzenzuges in Gemeindeverfahren z.B. in Bauverfahren nach der TBO

Ansuchen Bundesmusikkapelle Tux betreffend Zuschuss Sanierung Fenster und Fassade Musikheim: Auf Grund der im HHVA 2014 anstehenden Vorhaben voraussichtlich nicht möglich. Es soll zunächst ein Gespräch mit der BMK stattfinden, in die Überlegungen mit einzubeziehen ist auch die laufende Planung zur Gestaltung des Vorplatzes im Zuge der angedachten „Begegnungszone“ unter Einbeziehung der laufenden Planungen

Nächtigungsstatistik: August 2013 Gemeindegebiet Tux +9,73% September +6,39%

g. g. g.

Der Bürgermeister:

Der Schriftführer:

Der Bürgermeister-Stellvertreter:

Die Gemeinderatsmitglieder: